



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Wahrung und Stärkung der Rechte von Kindern in Verfahren in Familiensachen mittels verbindlicher Qualitätsstandards und verpflichtender Qualifikationsanforderungen an Familienrichter\*innen, Verfahrensbeistände und Gutachter\*innen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat für eine Reform des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) initiativ zu werden. Dabei sollen insbesondere folgende inhaltlichen Aspekte berücksichtigt und gesetzlich verankert werden:

1. Die Geeignetheit von Personen, die von den Gerichten als Verfahrensbeistände bestellt werden, soll an die Voraussetzung des Abschlusses einer juristischen, pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychosozialen Grundausbildung und an vorliegende Zusatzqualifikationen, in der juristische, pädagogische und psychologische Kompetenzen erworben wurden, gebunden werden. Verfahrensbeistände müssen über einschlägige Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen.
2. Für die Bestellung von Verfahrensbeiständen sind verbindliche Qualitätsstandards und konkrete Kriterien gesetzlich festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Bestellungsverfahren die Unabhängigkeit der Verfahrensbeistände garantiert und dass die Auswahl der Verfahrensbeistände transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfolgt. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten, Verfahrensbeistände auch ablehnen zu können.
3. Verfahrensbeistände sollen verpflichtet werden, sich regelmäßig fortzubilden. Bei dem Erwerb von Zusatzqualifikationen durch den Besuch von Fortbildungen, ist sicherzustellen, dass es sich dabei um anerkannte bzw. zertifizierte Fortbildungsangebote handelt.

(Ausgegeben am 27.03.2019)

4. Es soll präzisiert werden, dass das Feststellen der Interessen des Kindes und die Information an das Kind über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens durch den Verfahrensbeistand in kindgerechter Weise zu geschehen hat.
5. Für Familienrichter\*innen ist eine verbindliche Qualifizierung maßgebend. Es müssen sowohl Eingangsvoraussetzungen etabliert als auch verbindliche Fortbildungspflichten gesetzlich eingeführt werden. In die Qualifizierung sollen nicht nur das Familienrecht, das Familienverfahrensrecht sowie das Kinder- und Jugendhilferecht, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und die UN-Kinderrechtskonvention vermittelt werden. Familienrichter\*innen benötigen Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich. Darüber hinaus sind weitere Fachkunde zu den Themen der Bindungs- und Entwicklungspsychologie sowie der Pädagogik erforderlich. Entsprechend soll das Familienrecht in der universitären Ausbildung gestärkt und verbindliche Fortbildungspflichten durch anerkannte Bildungsträger festgeschrieben werden. Für die Teilnahme an den Fortbildungen sind die Richter\*innen zeitlich freizustellen.
6. Die Regelungen zur persönlichen Anhörung des Kindes sollen dahingehend ergänzt werden, dass die Anhörung kindgerecht gestaltet werden muss. Hierzu zählt insbesondere das Herstellen einer positiven und geschützten Gesprächssituation, in der das Kind seine Wünsche und Bedürfnisse möglichst offen artikulieren kann.
7. Da notwendige Gutachten eine hohe Bedeutung für die richterliche Entscheidung auch in familiengerichtlichen Entscheidungen erlangen können, ist eine bestmögliche Qualifikation der Gutachter gesetzlich festzulegen. Dazu gehören die verpflichtende Fort- und Weiterbildung von Sachverständigen und der Ausbau der dazugehörigen Strukturen. Dabei ist im Rahmen der Qualifizierung zu berücksichtigen, dass an die Erstellung dieser Gutachten besondere Anforderungen - wie vertiefte Kenntnisse über die Rechte aller Beteiligten, die Kindeswohlgefährdung und des Familienrechts generell - zu stellen sind.

## **Begründung**

Das FamFG regelt den Einsatz von Verfahrensbeiständen als „Anwälte der Kinder“ in familiengerichtlichen Verfahren. Dem Verfahrensbeistand kommt also eine zentrale Bedeutung zu. Das Gesetz beschreibt lediglich die Geeignetheit dieser Personen, ohne besondere fachliche oder persönliche Qualifikationen näher zu definieren. Insofern könnten auch „engagierte Laien“ von den Gerichten eingesetzt werden. Eine Festlegung von Standards scheint daher geboten. Dies betrifft insbesondere auch die Schulungs- und Bildungsangebote für Verfahrensbeistände. Derzeit werden auf dem freien Aus-, Fort- und Weiterbildungsmarkt von unterschiedlichsten gewerblichen oder gemeinnützigen Verbänden, Vereinen und Trägern entsprechende Angebote vorgehalten. Eine Regulierung dieser Angebote zumindest in Form anerkannter Bildungsgänge sollte mindestens vorgenommen werden.

Aus der Fachwelt und von Praktikerinnen und Praktikern wird seit langem der Wunsch geäußert, gesetzliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bzw. -pflichten festzulegen. Dem trägt dieser Antrag Rechnung.

Im Gegensatz zu Erwachsenen können sich Kinder ihren Anwalt nicht frei wählen. Das FamFG sollte deshalb dahingehend verändert werden, dass Kinder den bestellten Verfahrensbeistand auch ablehnen können. Ein funktionierendes Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Verfahrensbeistand ist unabdingbare Voraussetzung dafür, den Interessen des Kindes im Verfahren gerecht werden zu können.

Für viele betroffene Kinder ist der Kontakt zu Verfahrensbeiständen, dem Jugendamt, Richterinnen und Richtern und eventuell weiteren Verfahrensbeteiligten neu und ungewohnt. Dies kann zu Ablehnungsgefühlen, Verängstigung und innerem Rückzug führen. Notwendige Gespräche mit den Kindern sollten daher kindgerecht gestaltet werden.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender